

## Bekanntmachung einer Satzung

Gemäß § 12 Abs. 3 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen vom 14.01.1988, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 13. Dezember 1988, wird nachstehend das allgemeine Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wallerfangen öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 5 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Wallerfangen, den 17.12.2001  
Der Bürgermeister  
Wiltz

### Allgemeines Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wallerfangen

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998, geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsblatt Seite 530) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wallerfangen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 folgendes allgemeines Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wallerfangen beschlossen:

#### I. Allgemeine Tarifstellen

Von allen Abteilungen anzuwenden, soweit nicht unter Nr. II für einzelne Aufgaben Sondergebühren festgesetzt sind.

	<u>EURO</u>
1. <i>Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen u. dgl.</i>	
a) bei einem Zeitaufwand bis zu 15 Minuten	1,50
b) bei einem Zeitaufwand bis zu ½ Stunde	3,00
c) bei einem Zeitaufwand von mehr als ½ Stunde, für jede angefangene ½ Stunde	3,00
2. <i>Abschriften oder Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Registern, Sitzungsniederschriften, Karteien u.s.w. sowie Zweitausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Bescheinigungen, Quittungen, u. dgl., soweit keine besondere Regelung besteht</i>	
für die 1. Seite	1,50
für jede weitere Seite	0,50
3. <i>Fotokopien von Schriftstücken, Bescheiden, Bescheinigungen, Zeugnissen u. dgl.</i>	
DIN A5 –je Stück	0,50
DIN A4 –je Stück	0,50
4. <i>Vervielfältigung gemeindlicher Karten, Pläne u. dgl. Im Fotokopierverfahren</i>	
DIN A 4 oder bis 0,12 qm-je Stück	1,50
DIN A 3 oder bis 0,24 qm-je Stück	2,50
5. <i>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird</i>	
je angefangene Seite	1,00
6. <i>Ausgabe von Druckstücken, Satzungen, Steuerordnungen u. dgl.</i>	
je nach Umfang –mindestens	1,00
jedoch höchstens	2,50
7. <i>Einsicht in Akten und amtliche Bücher (soweit gesetzlich zugelassen), wenn diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</i>	
je angefangene ½ Stunde	0,50

8. Bei der Ermittlung der besonderen Auslagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe d der Verwaltungsgebührensatzung werden bei Einsatz von Dienstfahrzeugen bzw. zu Dienstfahrten zugelassenen Privatfahrzeugen  
je km 0,25  
berechnet.

## II. Besondere Tarifstellen

### A. Finanzwesen

1. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften  
1 %o der Bürgschaftssumme, jedoch mindestens 10,00  
aber höchstens 250,00

### B. Bauwesen

1. Ausschreibungsunterlagen  
bis zu 20 Blättern 2,50  
jedes weitere Blatt 0,10

## III. Inkrafttreten

Vorstehendes allgemeines Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wallerfangen tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt das allgemeine Gebührenverzeichnis vom 22.07.1988 außer Kraft.

Wallerfangen, den 17.12.2001  
Der Bürgermeister  
Wiltz

veröffentl. letzte Ausgabe Autobl.  
2001